

RS Vwgh 1998/2/19 95/16/0291

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1998

Index

L37017 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Tirol
32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

Getränke- und SpeiseeissteuerG Tir;
UStG 1972 §12 Abs3 Z1;
UStG 1972 §6 Z10;

Rechtssatz

Für eine Bedachtnahme darauf, ob der Abgabepflichtige (er ist gem§ 6 Z 10 UStG 1972 von der Umsatzsteuer befreit) vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht, bietet das Tir Getränke- und SpeiseeissteuerG keine Handhabe. Es entspricht schließlich dem Wesen der unechten Umsatzsteuerbefreiung, daß sie nicht uneingeschränkt als "Begünstigung" anzusehen ist (Hinweis Doralt-Ruppe, Grundriß des österreichischen Steuerrechtes I/6, 417f).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995160291.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at